

# Fluggastrechte: Passagiere kann Mitschuld treffen, wenn bei langen Abfertigungszeiten der Flug verpasst wird

**Frankfurt am Main, 15. Juli 2015** - Wie das Amtsgericht Düsseldorf am 16.12.2014 urteilte ([AZ.: 42 C 9584/14](#)), kann Passagiere eine Mitschuld treffen, wenn sie aufgrund langer Abfertigungszeiten ihren Flug verpassen. Demnach müssen sich Reisende, die Gefahr laufen, ihren Flug zu verpassen, aktiv um eine bevorzugte Behandlung bemühen. Tun sie dies nicht, können die Passagiere hierdurch ihr Recht auf finanzielle Entschädigung verwirken.

Das Urteil vom 16.12.2014 bezieht sich auf einen Fall, bei dem drei Passagiere ihren Flug von Düsseldorf nach Antalya verpassten. Der besagte Flug war für 14:20 Uhr geplant, die Reisenden erreichten den Abfertigungsschalter jedoch erst um 14:15 Uhr, wo ihnen mitgeteilt wurde, dass sie nun nicht mehr befördert werden könnten.

## Konkreter Sachverhalt

Nach dem Vortrag der Reisenden hatten diese den Flughafen bereits um 12:30 Uhr erreicht. Aufgrund von außerordentlich langen Schlangen am Check-in Schalter seien sie jedoch nicht rechtzeitig abgefertigt worden. Darüber hinaus hätten die dazugehörigen Monitore nicht eindeutig angegeben, an welchen Schaltern welche Flüge abgefertigt würden. Infolge der Nichtbeförderung waren die Reisenden gezwungen, einen Alternativflug zu buchen, wodurch ihnen zusätzliche Kosten von insgesamt 1.019,40 € entstanden sind. Die Fluggesellschaft hingegen gab an, die Passagiere rechtzeitig mittels eines Aufrufs dazu aufgefordert zu haben, sich unverzüglich an einem bestimmten Schalter einzufinden, um noch eingchecked und befördert werden zu können. Diesem Aufruf seien die Reisenden nicht gefolgt, so dass die Passagiere selbst für das Verpassen ihres Fluges verantwortlich seien.

Die Passagiere beantragten, die Fluggesellschaft zum Ersatz der zusätzlichen Ticketkosten von 1.019,40 € nebst Zinsen sowie der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 123,17 € zu verurteilen. Das Gericht wies die Klage mit der Begründung ab, dass das frühe Eintreffen der Kläger am Flughafen nicht bewiesen sei. Einzig nachweisbar sei die Tatsache, dass die Kläger sich um 14:15 Uhr am Abfertigungsschalter eingefunden hätten. Das Gericht bezweifelte daher die Darstellung des Klägers, dass dieser tatsächlich so früh am Flughafen gewesen sei und die angegebene Zeit in der Schlange habe warten müssen.

## Passagiere müssen sich aktiv um bevorzugte Behandlung kümmern

Das Gericht war vielmehr der Auffassung, dass sich Flugreisende aktiv um eine bevorzugte Behandlung bemühen müssen, wenn sie Gefahr laufen, ihren Flug nicht rechtzeitig zu erreichen. Das Gericht führte insoweit aus „...selbst wenn man allerdings von einer rechtzeitigen Ankunft am Abfertigungsschalter ausgehen würde, würde das Verharren des Klägers und seiner Mitreisenden in der Schlange bis kurz vor der geplanten Abflugzeit ein derart gravierendes Mitverschulden begründen, dass auch aus diesem Grund etwaige Ersatzansprüche des Klägers ausscheiden würden. Die Klage war daher insgesamt abzuweisen.“

Für Passagiere bedeutet dies, dass sie sich, sobald sich ein zeitlicher Engpass abzeichnet, an das Personal der Fluggesellschaft wenden und auf ihre Situation aufmerksam machen müssen. Auch wenn die Zeit bei Anschlussflügen knapp wird, sind Reisende dazu angehalten, sich aktiv um ein rechtzeitiges Eintreffen am Gate zu bemühen.